

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER SCHEIDUNGEN IN DEUTSCHLAND

WIESO MÜSSEN AUSLÄNDISCHE SCHEIDUNGEN ANERKANNT WERDEN?

Eine Scheidung ist ein Staatsakt, bei dem Sie nach dem Gesetz in dem jeweiligen Land geschieden werden. Jeder Staat hat seine eigenen Gesetze und er kann sich aussuchen, ob und welche Staatsakte er von anderen Staaten anerkennen möchte. Deshalb sind Sie nicht automatisch in Deutschland geschieden, wenn Sie sich im Ausland scheiden lassen. Ihre Scheidung muss erst anerkannt werden.

WAS IST EINE SCHEIDUNG IM AUSLAND?

Es liegt eine Scheidung im Ausland vor, wenn Sie sich in einem Staat scheiden lassen, dessen Staatsangehörigkeit mindestens einer von Ihnen nicht besitzt. Praxisbeispiel: Haben Sie die deutsche Staatsbürgerschaft und Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin hat die türkische Staatsbürgerschaft und lassen Sie sich in der Türkei scheiden, dann haben Sie eine ausländische Scheidung.

WAS IST MIT EINER SCHEIDUNG IM EU-AUSLAND?

Scheidungen im EU-Ausland müssen ab Beitrittsdatum des EU-Staates nicht mehr anerkannt werden. Wurden Sie in dem Staat geschieden, bevor er der EU beigetreten ist, müssen Sie die Anerkennung beantragen.

WO STELLE ICH DEN ANTRAG AUF ANERKENNUNG?

Der Antrag wird bei der Justizverwaltung des Bundeslandes gestellt, in dem einer von Ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

WIE LANGE DAUERT DIE ANERKENNUNG?

Wenn alle Unterlagen vollständig sind, müssen Sie mit einer Dauer von 3 bis 4 Monaten rechnen. In Einzelfällen kann es jedoch auch länger dauern. Wenn Sie weitere Dokumente nachreichen müssen, werden Sie darüber informiert.

AB WANN GELTE ICH ALS GESCHIEDEN?

Wenn Ihre ausländische Scheidung anerkannt wird, gelten Sie rückwirkend auf den Zeitpunkt der ausländischen Scheidung als geschieden.

PRAXISBEISPIEL: Wurden Sie am Datum X letzten Jahres im Ausland geschieden und wurde diese Scheidung in Deutschland am Datum Y diesen Jahres anerkannt, dann gelten Sie auch in Deutschland als am Datum X letzten Jahres geschieden.



Checkliste

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER SCHEIDUNGEN IN DEUTSCHLAND

WAS MUSS ICH BEACHTEN?

- Ihre Staatsangehörigkeit(en): _____
- Staatsangehörigkeit(en) Ihres Ex-PartnerIn: _____
- Staat, in dem Sie geheiratet haben: _____
- Staat, in dem Sie geschieden wurden: _____

WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHE ICH?

- Vollständiger und unterzeichneter Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Identitätsnachweis
- Nachweis Ihrer Einkünfte
- Heiratsnachweis im Original nebst zwei Kopien
- Heiratsnachweis in deutscher Übersetzung, gefertigt durch einen von einer deutschen Landesjustizverwaltung ermächtigten ÜbersetzerIn
- Scheidungsurkunde im Original nebst zwei Kopien
- Scheidungsurkunde in deutscher Übersetzung, gefertigt durch einen von einer deutschen Landesjustizverwaltung ermächtigten ÜbersetzerIn
- Ggf. weitere Dokumente (richtet sich nach Scheidungsstaat)



WAS MUSS ICH NOCH MACHEN?

- Offene Fragen und Unklarheiten klären!

Sie können uns jederzeit erreichen:

 **0800 - 34 86 72 3**

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.

